

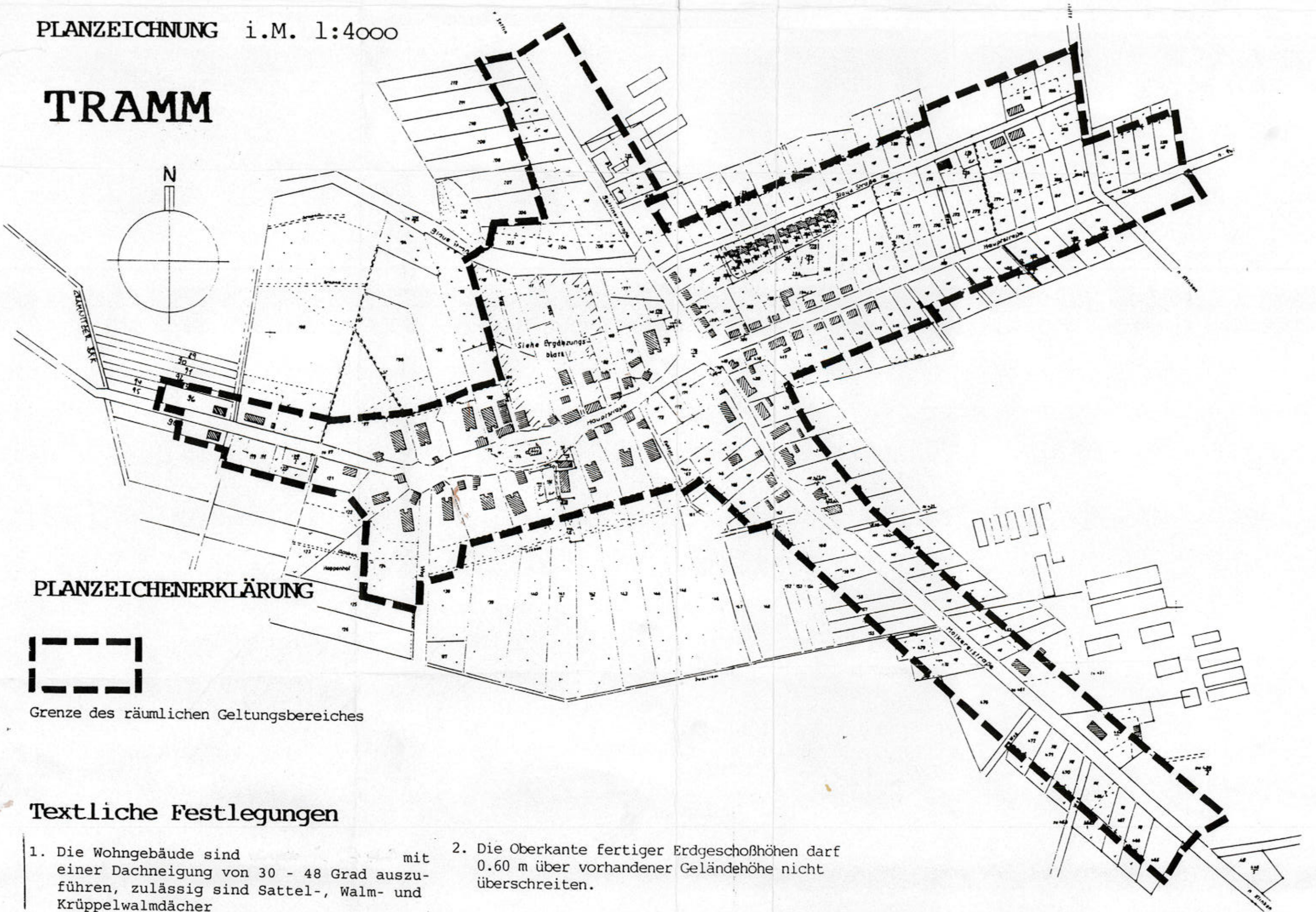
# 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortes Tramm gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

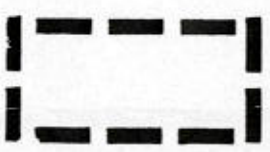
Aufgrund des § 34 BauGB legt die Gemeinde Tramm die Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortes Tramm fest und bezieht einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes ein.

PLANZEICHNUNG i.M. 1:4000

## TRAMM



### PLANZEICHNERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

### Textliche Festlegungen

- Die Wohngebäude sind mit einer Dachneigung von 30 - 48 Grad auszuführen, zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer
- Die Oberkante fertiger Erdgeschoßhöhen darf 0.60 m über vorhandener Geländehöhe nicht überschreiten.

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.10.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen vom 11.12.1992 bis 15.01.1993 erfolgt.  
Tramm, d. 06.04.1993 R. Wirth  
(Siegel) (Der Bürgermeister)



2. Die betroffenen Bürger u.ä. berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.12.1992 zur Stellungnahme aufgefordert worden.  
Tramm, d. 06.04.1993 R. Wirth  
(Siegel) (Der Bürgermeister)



3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.04.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Tramm, d. 06.04.1993 R. Wirth  
(Siegel) (Der Bürgermeister)



4. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehen aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 06.04.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Tramm, d. 06.04.1993 R. Wirth  
(Siegel) (Der Bürgermeister)



5. Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 i.V. mit § 6 BauGB mit Erlaß des Innenministers/Verfügung des Landrates des Kreises SCHWERIN vom 19.08.1993, Az.: II 67001-572.35/0-09-59 mit Auflagen erteilt.  
Tramm, d. 31.08.93 R. Wirth  
(Siegel) (Der Bürgermeister)



6. Die Auflagen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.  
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers/Verfügung des Landrates des Kreises ..... vom ..... Az.: ..... bestätigt.  
Tramm, d. ....  
(Siegel) (Der Bürgermeister)

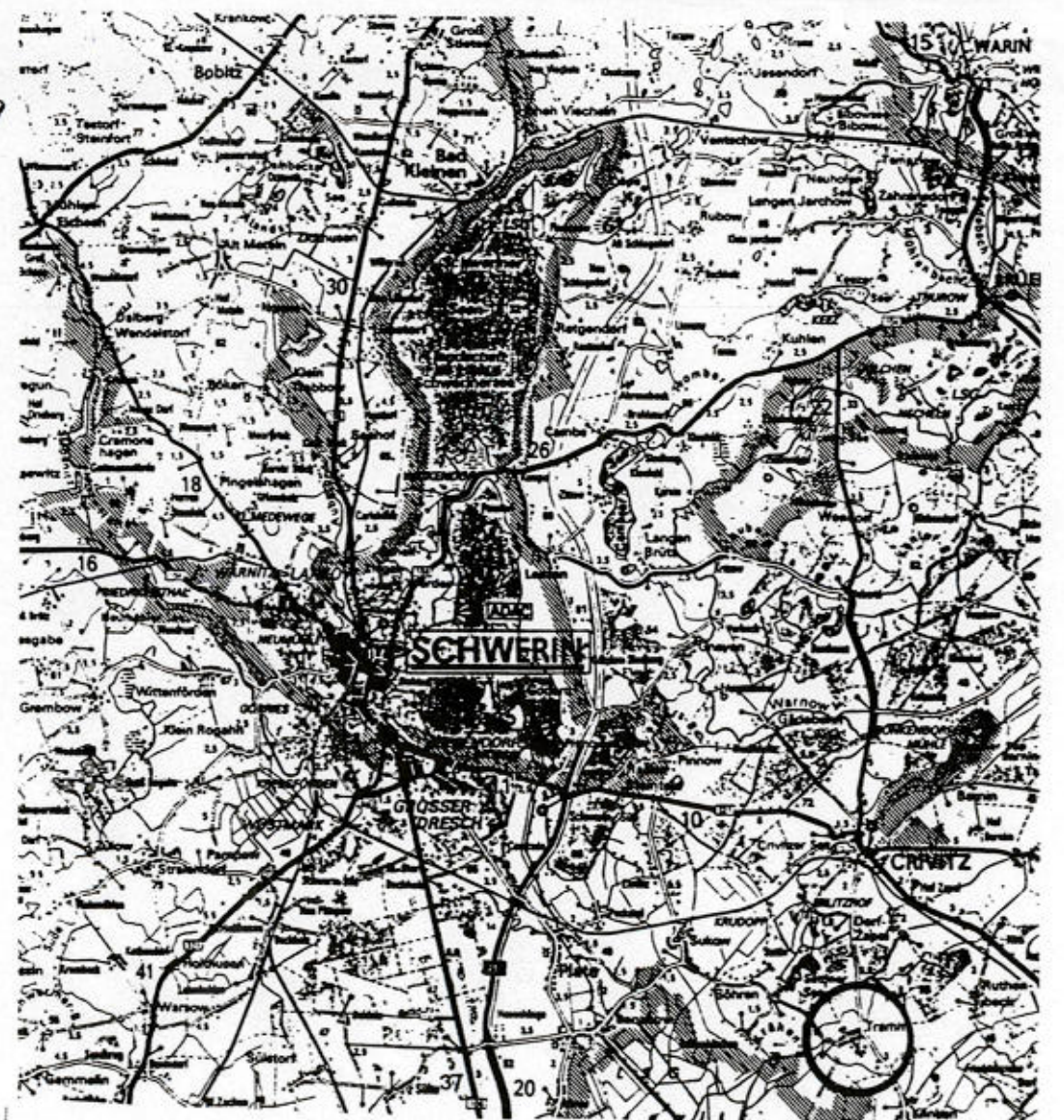
7. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.  
Tramm, d. 31.08.93 R. Wirth  
(Siegel) (Der Bürgermeister)



8. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 30.8.93 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist damit am 31.08.93 rechtsverbindlich geworden.  
Tramm, d. 31.08.93 R. Wirth  
(Siegel) (Der Bürgermeister)



### REGIONALÜBERSICHT



9. Die Gemeindevertretung hat am 01.05.2001 die 1. Änderung der Abrundungssatzung beschlossen.

Tramm, d. 07.05.2001



10. Die 1. Änderung wurde am 01.08.2001 als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Tramm, d. 07.05.2001

